FOKUS

PERSÖNLICHE BERATUNG MIT WEITBLICK



CONVISA®

Persönlich, praxisorientiert, vorausschauend

Die CONVISA ist eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Das gut 50-köpfige Team umfasst 20 fachlich ausgewiesene Mandatsleiter (Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), zahlreiche qualifizierte, meist langjährige Kundenberater mit Fachausweis Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen oder Human Resources sowie junge Assistenten und Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Kundschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Lohnadministration, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung.

Zahlreiche Kunden schätzen seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen?
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

November 2026

Inhalt

Neues Transparenzregister der Schweiz (TJPG) – Handlungsbedarf für Unternehmen	4
Verschärfung der Vorschriften zur Geldwäscherei – Neuer tätigkeitsbezogener Ansatz	7
Aktienbuch und Anteilbuch – Oft vernachlässigt, aber von hoher Bedeutung	8
Vor Abschaffung des Eigenmietwerts – Steuerplanung für Immobilieneigentümer	9
Individualbesteuerung – Neue Verteilungsfragen	11
Fehlanreize statt Flexibilisierung – (Nochmalige) Benachteiligung Gutverdienender mit der Reform AHV 21	15
Unternehmervergütung – Zusammenspiel von Lohn und Dividende	16
Digitaler Nachlass – Spannungsfeld zwischen Erb-, Persönlichkeits- und Datenschutzrecht	17
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung / Rechtsprechung	18
Im FOKUS – Unsere Kurzhinweise	20
Im FOKUS – Kanton Schwyz	22
CONVISA-Mitarbeitende – Auf neuen Wegen	25
Langjährige Verbundenheit als Stärke der Zukunft – Ausdruck von Fachkompetenz und Teamgeist	29

Neues Transparenzregister der Schweiz (TJPG)
Handlungsbedarf für Unternehmen

Am 1. Oktober 2026 trat das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) in Kraft. Damit führt die Schweiz ein zentrales, nicht öffentliches Transparenzregister ein, dem Unternehmen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen melden müssen. Die Schweiz erleichtert damit den Behörden die Kontrolle derjenigen Personen, welche ein Unternehmen kontrollieren, um die Finanzkriminalität, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen sowie das Ansehen und die Integrität unseres Finanz- und Wirtschaftsplatzes Schweiz zu stärken. Wir sind damit eines von 100 Ländern, die bereits über ein Transparenzregister verfügen.

Weitgehende Meldepflichten

Von der Ermittlungspflicht werden insbesondere alle AGs und GmbHs, wie auch Kommandit-AGs und Genossenschaften erfasst, auch wenn sie sich in Liquidation befinden. Vom TJPG nicht erfasst sind Vereine, Stiftungen und börsenkotierte Gesellschaften. Auch ausländische juristische Personen mit Bezug zur Schweiz können unter das TJPG fallen. Dies ist der Fall, wenn das im Ausland ansässige Unternehmen über eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügt, Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Immobilien ist oder seine tatsächliche Verwaltung in der Schweiz hat.

Jedes unterstellte Unternehmen muss die natürlichen Personen ermitteln, welche im Sinne des TJPG an diesem wirtschaftlich berechtigt sind. Als solche gelten alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens halten oder dieses auf andere Weise kontrollieren. Die Eruierung der zu meldenden Personen kann insbesondere bei indirekten Beteiligungen komplex sein.

- Die Beteiligung ist direkt, wenn mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte direkt gehalten, d.h. nicht über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts gehalten werden. Vgl. Beispiel am Beitragsende.
- Die Beteiligung ist indirekt, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten hält, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Rechtseinheit hält. Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen sind somit immer die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen am Ende der sog. Kontrollkette zu ermitteln. Vgl. Beispiel am Beitragsende.
- Erfüllt keine Person die oben genannten Kriterien, ist das oberste Mitglied des leitenden Organs zu melden. Verfügt die Unternehmung über eine Geschäftsleitung, ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung zu melden, ansonsten der VR-Präsident.

Verantwortliche Personen

Der direkte Gesellschafter bzw. wirtschaftlich Berechtigte ist verpflichtet, der Unternehmung sämtliche erforderlichen Angaben zu melden bzw. Belege zuzustellen.

Die Unternehmung ist zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Meldung an das Transparenzregister, aber auch zur Dokumentation sowie Aufbewahrung der Unterlagen, verpflichtet. Sofern eine Geschäftsleitung besteht, liegt die Verantwortung bei dieser, ansonsten beim Verwaltungsrat. Bevollmächtigungen Dritter oder Angestellter sind möglich.

Umfang der Meldung und einzuhaltende Fristen

Das Unternehmen muss die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, PLZ/Wohnort, Art/Umfang der Kontrolle) ab 1. Oktober 2026 dem Transparenzregister innerhalb der folgenden Fristen melden:

- Ordentlich revidierte Aktiengesellschaften: 3 Monate
- Ordentlich revidierte andere Gesellschaften: 4 Monate
- Aktiengesellschaften, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: 5 Monate
- Andere Unternehmen: 6 Monate

Fristverkürzung: Ab 1. Oktober 2026 müssen Meldungen bei Mutationen im Handelsregister binnen Monatsfrist erfolgen (s. unten).

Fristverlängerung: Sind alle wirtschaftlich Berechtigten, wie z.B. die Gesellschafter einer GmbH oder ein Alleinaktionär als einziges Mitglied des Verwaltungsrats, aus dem Handelsregister ersichtlich, gilt eine Frist bis 30. September 2028.

Für jede wirtschaftlich berechtigte Person ist die Art und Weise der Ausübung der Kontrolle anzugeben:

- Allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten (z.B. gestützt auf einen Aktionärbindungsvertrag);
- Direkt oder indirekt;
- Durch eine Beteiligung (25 % bis 50 %, > 50 % bis 75 %, > 75 %) oder auf andere Weise (z.B. statutarisches Vetorecht).

Meldung / Risikokategorie

Die Meldung erfolgt über die elektronische Plattform des Bundes (EasyGov).

Im Zusammenhang mit Mutationen im Handelsregister kann die Meldung mit einem Papierformular oder mit der elektronischen Erfassungshilfe direkt über das Handelsregister erfolgen.

Für Rechtseinheiten mit einfacher, klar überschaubarer Struktur (z.B. Alleinaktionär) besteht ein vereinfachtes Meldeverfahren, in dem bei der Meldung über EasyGov vom Transparenzregister die Angaben direkt aus dem Handelsregister übernommen werden.

Kontinuierliche Meldepflicht für künftige Änderungen

Mit der erstmaligen Meldung haben die Verantwortlichen ihre Pflicht nur vorerst erfüllt. Das TJPG löst eine kontinuierliche Meldepflicht aus. Nach der erstmaligen Meldung müssen alle späteren Änderungen der wirtschaftlich berechtigten Personen (z.B.

personelle Änderungen wie Wohnsitzwechsel, Änderungen der Beteiligungsquote über die Schwellenwerte, neue wirtschaftlich berechtigte Personen etc.) jeweils **innerhalb eines Monats** gemeldet werden.

Sanktionierung / Gebühren
Wer die Melde- oder Dokumentationspflichten vorsätzlich oder eventualvorsätzlich verletzt oder falsche Angaben macht, kann mit Bussen bis zu CHF 500'000 sanktioniert werden. Für jegliche Aufforderungen zu Korrekturen, Mahnungen bzw. Verfügungen werden Gebühren nach Stundenaufwand erhoben. Ein Auszug aus dem Transparenzregister kann für CHF 40 bestellt werden.

Anwendungsbeispiele bei einfachen Strukturen
An der ABC AG sind Astrid zu 15 %, Bernhard zu 25 % und Constantin zu 60 % beteiligt.
Dem Transparenzregister sind Bernhard und Constantin zu melden, da beide mindestens 25 % des Kapitals halten.

An der Meier AG hält Martina 24 % des Kapitals und 75 % der Stimmen. Ihre vier Nachkommen halten zusammen 76 % des Kapitals (je 19 %), ihr Sohn als designierter Unternehmensnachfolger 16 % der Stimmen und seine drei Geschwister je 3 % der Stimmen.
Dem Transparenzregister ist nur Martina zu melden, da sie mit ihren Stimmen das Unternehmen kontrolliert.
Sofern ein Aktionärbindungsvertrag vorliegen sollte, ist aufgrund dessen konkreten Inhalts zu prüfen, ob die Nachkommen angesichts ihrer gemeinsamen Beteiligung von 76 % am Kapital bzw. 25 % der Stimmen eine beherrschende Stellung innehaben. Sollte eine solche beherrschende Stellung vorliegen, sind die Nachkommen dem Transparenzregister ebenfalls zu melden.

Anwendungsbeispiel bei komplexeren Strukturen
Xenia ist Alleinaktionärin der X AG, welche 55 % der Stimmen und des Kapitals an der Y AG hält. Yannis ist mit 45 % der Stimmen und des Kapitals an der Y AG beteiligt. Die Y AG ihrerseits hält 25 % an der Z AG. Die restlichen Aktien der Z AG gehören Zacharias (75 % der Stimmen und des Kapitals).
Wen hat die Z AG zu melden? Zacharias aufgrund seines Aktienbesitzes von 75 % der Stimmen und des Kapitals sowie Xenia, welche Alleinaktionärin der X AG ist.
Wen hat die Y AG zu melden? Yannis aufgrund seines Aktienbesitzes von 45 % der Stimmen und des Kapitals sowie Xenia, welche Alleinaktionärin der X AG ist.
Wen hat die X AG zu melden? Xenia aufgrund ihrer Stellung als Alleinaktionärin.

EMPFEHLUNG

Zahlreiche Unternehmen sind sich der neuen Pflicht nicht bewusst. Erledigen Sie, was verlangt wird, möglichst zeitnah, um unliebsame Folgen bzw. Sanktionen zu vermeiden. Beachten Sie die teilweise relativ kurzen Meldefristen.

Verschärfung der Vorschriften zur Geldwäscherei

Neuer tätigkeitsbezogener Ansatz

Mit der Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG) wird der Geltungsbereich des GwG von den Finanzintermediären neu auf die Berater ausgeweitet. Die Schweiz setzt damit die Empfehlung 22/23 der Financial Action Task Force (FATF) zu nichtfinanziellen Berufen und Tätigkeiten um.

Bei der Umschreibung der neuen Beraterkategorie verfolgt das GwG einen tätigkeitsbezogenen Ansatz. Nicht die Berufsbezeichnung (Treuhänder, Anwältin, Steuerberater etc.) begründet die Unterstellung unter das GwG, sondern die konkrete, berufsmässig ausgeübte Tätigkeit im einzelnen Mandat.

Für mehrere Unternehmen werden wir im Zusammenhang mit unserer Beratung neu GwG-Dossiers führen müssen. Betroffen sind insbesondere folgende Beratungstätigkeiten:

- Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie wirtschaftlich gleichwertige Geschäfte, wie Share Deals, bei denen Anteile an einer Immobiliengesellschaft statt der Liegenschaft selbst übertragen werden;
- Gründung und Errichtung, Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten (v.a. Sitzgesellschaften);
- Domizilgewährungen für mehr als sechs Monate.

Holdinggesellschaften gelten gemäss überwiegender Auffassung als operative Rechtseinheiten, sofern sie ihre Leitungs- und Kontrollfunktion über ihre operativen Tochtergesellschaften tatsächlich ausüben.

In Anbetracht des tiefen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind glücklicherweise verschiedene Tätigkeiten vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen (z.B. Transaktionen innerhalb der Familie sowie über Banken finanzierte Grundstücksübertragungen unter CHF 5 Mio.).

Zu beachten ist, dass Beratungstätigkeiten erst nach Erstellung der vollständigen GwG-Dokumentation aufgenommen werden dürfen.

Liegt ein GwG-Mandat vor, müssen wir die Vertragsparteien anhand eines amtlichen Ausweises bzw. eines aktuellen HR-Auszuges identifizieren, situativ die wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) feststellen, Zweck und Hintergrund der Geschäftsbeziehung bzw. vorgesehenen Transaktion klären, eine lückenlose Dokumentation im GwG-Dossier führen und bei erhöhtem Risiko weitere Abklärungen treffen. Ferner sind die Kundendaten und wirtschaftlich Berechtigten periodisch zu aktualisieren.

Die bereits bis anhin erfüllten organisatorischen Massnahmen, wie interne Schulungen sowie der Anschluss an eine von der FINMA anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO), sind weiterzuführen. Bei begründetem Verdacht auf bestimmte strafbare Handlungen oder qualifizierte Steuervergehen besteht zudem eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Aktienbuch und Anteilbuch

Oft vernachlässigt, aber von hoher Bedeutung

Gesetzliche Pflicht

Gemäss Art. 686 OR muss jede Aktiengesellschaft über Namenaktien ein Aktienbuch führen, in welches die Eigentümer und Nutzniesser – auch ein Alleinaktionär – mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Auf das Aktienbuch/Anteilbuch muss jederzeit in der Schweiz zugegriffen werden können. Analoges gilt gemäss Art. 790 OR für das Anteilbuch der GmbH.

Seit rund zehn Jahren müssen Gesellschaften zusätzlich ein Verzeichnis der ihnen gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen (Art. 697i OR) und Behörden auf Anfrage Auskunft geben können. Diese Angaben können auch ins Aktienbuch/Anteilbuch integriert werden. Noch höhere Bedeutung erlangt diese Auskunft seit dem 1. Oktober 2026 mit dem Inkrafttreten des TJPG (vgl. S. 4).

Sinn und Zweck zweier Verzeichnisse

Neu verlangt der Gesetzgeber bewusst zwei Register: das rein betriebsinterne Aktienbuch/Anteilbuch und das nicht öffentliche, aber für Behörden zugängliche Transparenzregister.

Ein korrekt und aktuell geführtes Aktienbuch/Anteilbuch erleichtert die gesetzlich verlangte Meldung an das Transparenzregister. Bei Kontrollen greift die Kontrollstelle des Eidg. Finanzdepartements auf das Aktienbuch/Anteilbuch zu, um Herkunft und Richtigkeit der gemeldeten Daten zu plausibilisieren. Wer meldet, aber die entsprechenden Dokumente nicht vorlegen kann, muss bei einer Kontrolle mit eigentlich vermeidbaren Schwierigkeiten rechnen.

Verantwortung nicht delegierbar

Auch bei Delegation der Aktienbuchführung an Mitarbeitende oder Dritte bleibt der Verwaltungsrat verantwortlich.

UNSERE TIPPS

Prüfen Sie zeitnah, ob Ihre Gesellschaft ein Aktienbuch/Anteilbuch führt und ob alle Daten der Aktionäre/Gesellschafter, Nutzniesser und wirtschaftlich Berechtigten im Aktienbuch/Anteilbuch vollständig und aktuell sind. Stellen Sie sicher, dass die entsprechenden Verzeichnisse laufend nachgeführt werden.

Besonderes Augenmerk gilt den aktuellen Adressangaben der Gesellschafter sowie der korrekten Datierung sämtlicher Einträge.

Prüfen Sie bei jeder Mutation im Aktionariat, ob diese eine Meldepflicht der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister auslöst (vgl. S. 4).

Stellen Sie als ausländisches Unternehmen sicher, dass das Aktienbuch/Anteilbuch jederzeit in der Schweiz zugänglich ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung und Aktualisierung des Aktienbuchs bzw. Anteilbuchs Ihrer Gesellschaft.

Vor Abschaffung des Eigenmietwerts
Steuerplanung für Immobilieneigentümer

Ab dem 1. Januar 2029 entfällt der Eigenmietwert für selbstgenutzte Erst- und Zweitliegenschaften im Privatvermögen. Weil damit auch wichtige Abzüge wegfallen, lohnt es sich, Renovationen und Finanzierung zu überprüfen.

Notwendige werterhaltende Renovationen frühzeitig planen
Wer notwendige werterhaltende Arbeiten an seiner Liegenschaft vornehmen muss bzw. möchte, sollte eine Ausführung vor dem Systemwechsel prüfen. Hier kann auch eine Verteilung auf mehrere Steuerjahre je nach Progression sinnvoll sein. Dabei gilt es jedoch, die kantonalen Regeln zur Zahlung oder Rechnungsstellung zu prüfen. Auch z.B. Vorauszahlungen für spätere Arbeiten sichern den Abzug daher nicht ohne Weiteres. Ausserdem ist abzugrenzen, welche Kosten den Wert erhalten (Unterhalt) und welche als wertvermehrende Investitionen oder als Lebenshaltungskosten gelten und somit nicht als Unterhalt abziehbar sind.

Energieabzüge im Auge behalten
Während der Bund den Energieabzug aufhebt, dürfen ihn die Kantone befristet weiterführen, längstens aber noch bis ins Jahr 2050. Ob eine energetische Sanierung, wie ein Heizungsersatz oder eine Fassadenisolation, vorgezogen werden sollte, hängt deshalb auch vom Standort der Liegenschaft ab. Die nachfolgende Tabelle zeigt hier die Vorhaben ausgewählter Kantone, allerdings sind diese in der Regel noch nicht beschlossen.

Finanzierung überprüfen
Auch bei der Finanzierung ändert sich die Rechnung: Private Schuldzinsen bleiben grundsätzlich nur im Verhältnis der vermieteten oder verpachteten Immobilien zum Gesamtvermögen abziehbar. Eine Ausnahme bildet der begrenzte Abzug beim Ersterwerb eines selbstbewohnten Eigenheims in der Schweiz. Wie genau hier die Berechnung aussehen wird, ist aber noch offen und war wohl auch nie Teil der Diskussion. Für Nicht-Neuerwerber gilt aber: eine (zusätzliche) Amortisation der Hypothek kann sich lohnen, in jedem Fall sollten aber die Gesamtumstände berücksichtigt werden.

Steuer auf Zweitliegenschaften
Um die Steuerausfälle vor allem in Kantonen mit vielen Zweitimmobilien abzufangen, haben die Kantone die Möglichkeit der Einführung einer Steuer auf Zweitliegenschaften erhalten (sogenannte Objektsteuer auf Zweitliegenschaften). Die nachfolgende Tabelle gibt hier einen Überblick über die verschiedenen geplanten kantonalen Umsetzungen.

Kanton	Besondere Zweitliegenschaftssteuer	Energieabzüge
SZ	Regierung gegen Einführung; kein Gesetzgebungsverfahren geplant.	Regierung für Beibehaltung einschliesslich Abzugsvortrag.
UR	Regierung prüft kommunale Einführungsmöglichkeit; Bemessung und Satz offen (11. März 2026).	Regierung will Abzug aufheben; direkte Förderung bevorzugt.
LU	Regierung beantragt Ablehnung der kommunalen Steuer.	Keine Informationen; wohl Beibehaltung.
NW	Regierung lanciert Revision ohne kantonale Objektsteuer.	Weiterführung wird geprüft; Landrat verlangt Aufzeigen der Möglichkeiten.
ZH	Regierung plant derzeit keine Einführung.	Regierung will Abzug aufheben.
GR	Vernehmlassung: Kanton 1,5 ‰ des Vermögenssteuerwerts; zusätzliche Gemeinde- und Kirchensteuern möglich. Gemeinden später höchstens 2 ‰; bei Einführung besonderer Obergrenzen. Ziel: 1. Januar 2029.	Aufhebung vorgesehen (Vernehmlassung).
SG	Regierung erwägt kommunale Kann-Bestimmung; kantonsweite Steuer eher nicht vorgesehen.	Keine Informationen; wohl Beibehaltung.
BE	Regierung will kommunale Steuer ermöglichen; Verfassungsänderung nötig. Kein verbindlicher Satz. 1,35 ‰ ist nur eine Kompensationsrechnung.	Entscheid offen.
VS	Staatsrat prüft Kompensationssteuer; Bemessung und Satz unklar.	Keine Informationen; wohl Beibehaltung.
TI	Arbeitsgruppe zur Prüfung der Einführung angekündigt; Bemessung und Satz nicht verifiziert.	Keine Informationen; wohl Beibehaltung.
GL	Regierung unterstützt kommunale Einführungsmöglichkeit ab 2029; Rechtsgrundlage für Landsgemeinde 2028 geplant.	Keine Informationen; wohl Beibehaltung.

Die aufgeführten kantonalen Vorhaben sind noch nicht definitiv beschlossen.

Individualbesteuerung
Neue Verteilungsfragen

Die Individualbesteuerung soll steuerliche Unterschiede aufgrund des Zivilstands beseitigen, schafft aber neue Verteilungsfragen und zusätzlichen Aufwand. Vier Beispiele zeigen, weshalb gleiche Regeln nicht alle gleich entlasten. Die Mitte-Initiative stellt Ende November 2026 einen anderen Weg zur Diskussion.

Am 8. März 2026 nahm das Volk das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung an. Der Systemwechsel erfolgt am 1. Januar 2032; bis dahin werden Ehegatten gemeinsam besteuert. Danach reichen Verheiratete voraussichtlich je eine Steuererklärung ein. Eine Heirat soll die Steuerrechnung weder erhöhen noch senken: keine Heiratsstrafe, kein Heiratsbonus.

Die Kantone wirken diesem Effekt bereits mit unterschiedlichen Massnahmen entgegen. Auf Bundesebene fehlt eine Umsetzung, obwohl das Bundesgericht die Heiratsstrafe mehrfach als verfassungswidrig bezeichnete (vgl. BGer 2C_616/2020 vom 7. August 2020, E. 3.2–3.4.). Die Individualbesteuerung soll dieses Versäumnis korrigieren, bewirkt aber einen vollständigen Systemwechsel auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern inklusive Vermögenssteuer.

Vier Haushalte, unterschiedliche Folgen

Auch nach dem Systemwechsel können Haushalte mit gleichem Einkommen steuerlich unterschiedlich belastet sein. Die folgenden Fälle zur Individualbesteuerung zeigen die Probleme exemplarisch auf. Konkrete Steuerberechnungen sind wegen unklarer Umsetzungsdetails, insbesondere auf Kantonsebene, derzeit nicht möglich.

Zwei Einkommen und zwei Kinder

Anna und Lukas verfügen über etwa gleich viel Einkommen, durchlaufen die Progression separat und profitieren je hälftig von allfälligen steuerlichen Kinderabzügen. Solche Ehepaare werden bei der direkten Bundessteuer tendenziell entlastet.

Ein Haupteinkommen und zwei Kinder

Miriam erzielt fast das gesamte Erwerbseinkommen, David übernimmt überwiegend Betreuung und Haushalt. Gemeinsam verdienen sie gleich viel wie Anna und Lukas. Die Progression trifft jedoch faktisch allein Miriams Haupteinkommen. Davids halber Kinderabzug bleibt ohne steuerbares Einkommen wirkungslos und ist nicht auf Miriam übertragbar. Die vorgesehene Erhöhung des Abzugs von aktuell CHF 6’800 auf CHF 12’000 je Kind mildert das Problem, beseitigt es aber nicht.

Rentnerehepaar

Ruth und Peter beziehen gleich hohe AHV-Renten. Als früherer Hauptverdiener erhält Peter jedoch eine deutlich höhere jährliche BVG-Rente, welche er nun alleine versteuern muss. Obwohl er «seine» Sozialabzüge geltend machen kann, wirkt die Progression bei ihm stärker. Ruths Abzüge laufen dagegen ins Leere oder bewirken wegen der tiefen Progression faktisch keine Entlastung.

Wie Anna und Lukas würden sie bei gleichmässigerer Einkommensverteilung weniger Steuern bezahlen. Eine früher gemeinsam gewählte Arbeitsteilung kann damit noch Jahrzehnte später die Steuerrechnung beeinflussen.

Familienunternehmen und ungleiche Beteiligungen

Claudia übernahm mit finanzieller Unterstützung ihres Ehemanns die Aktien der Familien-AG von ihrem Vater. Gemeinsam mit ihrem Ehemann arbeitet sie im Betrieb und beide tragen gleichermassen zum Unternehmenserfolg bei. Nur Claudia erhält neben dem Lohn eine Dividende. Diese erhöht trotz teilweiser Privilegierung ihr steuerbares Gesamteinkommen, wodurch ihr Lohn der Progression wegen stärker belastet wird als jener ihres Ehemanns.

Ihr Ehemann profitiert über seinen Lohn und allenfalls die gemeinsame Verwendung der Ausschüttungen. Sein Beitrag führt aber zu keiner anteiligen steuerlichen Zurechnung der Dividende. Diese rechtlich bereits bestehende Trennung gewinnt mit dem Wegfall der gemeinsamen Besteuerung zusätzlich an steuerlicher Bedeutung.

Ein höherer Lohn oder eine Erfolgsvergütung für den Ehemann könnte einen Ausgleich schaffen, ist aber nicht beliebig festlegbar: Solche Zahlungen bergen bei Claudia das Risiko einer Umqualifizierung von Dividenden zu Lohn (vgl. S. 16) oder zur Aufrechnung einer geldwerten Leistung bei der Gesellschaft.

FAZIT

Bei progressiven Tarifen hängt die Gesamtbelastung ab 2032 somit stark von der Einkommensverteilung zwischen den Ehepartnern ab. Ob dies gemäss Bundesrat zur Pensenerhöhung des einen oder nicht eher zur Pensenreduktion des anderen anregt, dürfte sich erst zeigen.

Zuordnung von Einkommen

Der Systemwechsel kann auch Abstimmungsfragen unter Ehegatten aufwerfen. Lukas etwa erzielt Mieteinnahmen aus einer geerbten Wohnung in seinem Alleineigentum. Diese fliessen auf ein separates Konto von Lukas, von dem er den Liegenschaftsunterhalt bezahlt. Anna und Lukas bestreiten ihren Lebensunterhalt vom gemeinsamen Lohnkonto. Die Restguthaben beider Konti überweisen sie Ende Jahr auf ein gemeinsames Anlagedepot.

Damit stellt sich die Frage, wem welche Guthaben zuzurechnen sind:

Mietzinskonto: Güterrechtlich hat Anna Anspruch auf 50 % der Mieteinnahmen, jedoch erst bei Auflösung der Ehe. Lukas bezahlt zwar während der Ehe die Einkommens- und Vermögenssteuer auf der Miete, darf faktisch aber nur die Hälfte behalten. Ob und inwieweit seine während der Ehe diesbezüglich bezahlten Steuern güterrechtlich berücksichtigt werden, bleibt offen.

Lohnkonto: Bisher werden Guthaben und Zinsen gemeinsam veranlagt, künftig müssen sie den Ehegatten zugeordnet werden. Die im Familienalltag selbstverständliche gemeinsame Haushaltsführung schafft dadurch zusätzliche, bisher steuerlich kaum relevante Abgrenzungsfragen. Unterschiedliche Einzahlungen und divergierende Bezüge für gemeinsame bzw. persönliche Ausgaben können zu Diskrepanzen führen.

Anlagedepot: Trotz unterschiedlicher Einzahlungen werden die Steuerbehörden Vermögen und Einkommen standardmässig hälftig zuteilen. Lukas, der weniger einzahlt, trägt damit einen Teil von Annas Vermögens- und Einkommenssteuerlast. Das durchbricht eigentlich das Ziel der Individualbesteuerung. Eine Korrektur würde detaillierte Aufzeichnungen zu Einlagen, Anlagen und Erträgen verlangen, die mit jeder Steuererklärung vorgelegt werden können. Um Querfinanzierungen zu vermeiden, wird die jährliche Aufteilung grösserer gemeinsamer Depots zur aufwendigen Aufgabe.

Um diese Berechnungen zu umgehen, müssten Anna und Lukas faktisch das gemeinsame Depot aufheben und je ein eigenes führen, allenfalls mit gegenseitigen Vollmachten.

Sind Löhne, Mieten, Erbschaften und Ausgaben über Jahre vermischt, kann die verlangte klare Zuordnung von Einkommen, Vermögen und Erträgen aufwendig werden. Was bei gemeinsamer Deklaration oft unerheblich war, kann neu zu jährlichen Diskussionen über Belege, Abmachungen und «unser Geld» führen.

Steuerplanung kann Eigentumsfragen auslösen

Beim Familienunternehmen reicht diese Frage weiter. Für eigene Dividenden bräuchte Claudias Ehemann grundsätzlich eine tatsächliche Beteiligung. Damit würden Eigentums- und Mitwirkungsrechte übertragen und die Nachfolge beeinflusst. Der Wunsch nach weniger Progression oder fairerer Einkommensverteilung kann mit der bewusst gewählten Eigentumsordnung kollidieren.

Gemeinsame Pflichten und individuelle Steuern

Trotz steuerlicher Trennung bleiben Ehegatten zu Beistand und gemeinsamem Familienunterhalt verpflichtet (Art. 163 ZGB), auch durch Haushalt, Kinderbetreuung und Mitarbeit im Betrieb. Wer mehr verdient, kann deshalb wirtschaftlich nicht einfach wie eine Person ohne familiäre Verpflichtungen über das Einkommen verfügen. Steuerlich erfolgt dennoch eine Betrachtung, als ob dies der Fall wäre.

Mehraufwand in der Steuerverwaltung

Neben direkten finanziellen Folgen entstehen durch den Systemwechsel weitere typische Hürden und Fragen. Laut dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) müssen die kantonalen Steuerverwaltungen ab 2032 rund einen Drittel mehr Steuererklärungen verarbeiten. Der Personalaufwand steigt nicht zwingend gleich stark, da etwa Umstellungen bei Heirat und Trennung entfallen. Eine stärkere Automatisierung und Prüfung mittels KI ist jedoch wahrscheinlich.

Der Schwyzer Regierungsrat rechnet grob mit 20 bis 25 zusätzlichen Vollzeitstellen für die Veranlagung sowie fünf bis zehn für begleitende Aufgaben (Stand: Referendumsvorlage August 2025; aktuell rund 146 Vollzeitstellen). Dies kann den Wettbewerb zwischen Verwaltung und Treuhandunternehmen um Fachkräfte verschärfen, die dann auf der jeweils anderen Seite fehlen könnten.

Was die Abstimmung im November verändern kann

Am 29. November 2026 stimmen Volk und Stände über die Mitte-Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» ab. Sie verlangt bei der direkten Bundessteuer die Zusammenrechnung der Einkommen und ein Verbot der Benachteiligung von Ehepaaren, schreibt aber kein Berechnungsmodell vor. Bei Annahme muss sie bis 2030 umgesetzt werden. Ihre Vorteile gegenüber der Individualbesteuerung liegen auf der Hand:

- Kantone und Gemeinden werden nicht wegen eines vom Bund verursachten Problems zum Systemwechsel gezwungen.
- Die Ehe bleibt eine «wirtschaftliche Einheit», besteuert nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Zuteilungsfragen unter Ehegatten bleiben steuerlich irrelevant.
- Administrative Zusatzkosten, die durch höhere Steuern zu finanzieren sind, entfallen. Automatisierungen können stattdessen zu effektiven Einsparungen führen.

Zur Wahl steht damit eine Kurskorrektur bei der Bundessteuer. Ein Ja bedeutet jedoch nicht eine automatische Rückkehr zum bisherigen System auf allen Ebenen. Die Pflicht der Kantone zur Individualbesteuerung bliebe bestehen, solange der Bundesgesetzgeber sie nicht ändert. Bundesrat und Parlament empfehlen die Initiative unter anderem wegen dieses Risikos und einer möglichen Privilegierung Verheirateter gegenüber Konkubinatspaaren zur Ablehnung. Faktisch haben genau diese Institutionen es aber in der Hand, korrigierend einzugreifen. Die Abstimmung entscheidet somit über den Weg zur Beseitigung der Heiratsstrafe; Umsetzung und Lastenverteilung bleiben Teil dieses Entscheids.

Fehlanreize statt Flexibilisierung

(Nochmalige) Benachteiligung Gutverdienender mit der Reform AHV 21

Die AHV-Reform 21 trat mit dem Versprechen an, das freiwillige Weiterarbeiten nach dem Referenzalter finanziell attraktiver zu machen. Wer über das 65. Altersjahr hinaus arbeitet und Beiträge einzahlt, soll damit Rentenlücken schliessen und seine Altersrente aufbessern können. Soweit die Theorie. In der Praxis wartet im Gesetzestext (spezifisch in Art. 29bis Abs. 4 AHVG) jedoch eine böse Überraschung, die gut verdienende Seniorinnen und Senioren abstraft.

Ein Praxisbeispiel: Plus fünf Jahre Arbeit – CHF 21 mehr Rente

Wie grotesk die gesetzliche Regelung wirkt, zeigt ein realer Fall: Ein Kunde zahlte 27 Jahre lang in die AHV ein. Nach Erreichen des Referenzalters entschied er sich, dem Arbeitsmarkt noch weitere fünf Jahre (bis zum Alter 70) zur Verfügung zu stehen. Die logische Erwartung bei der späteren Neuberechnung der AHV? Eine spürbare Aufbesserung der Rente. Die Ernüchterung folgte von der Ausgleichskasse: Eine «läppische» Erhöhung um gerade einmal CHF 21 pro Monat (von CHF 1'204 auf CHF 1'225).

Der Grund für dieses magere Ergebnis: Trotz fünf effektiv geleisteter Beitragsjahre wurde ihm nur ein einziges Jahr tatsächlich angerechnet. Die restlichen vier Jahre verpufften wirkungslos – obwohl auf jedem verdienten Franken ordnungsgemäss AHV-Beiträge abgeführt wurden.

Wie kann das sein? Das Gesetz knüpft die Anrechnung von Beitragsjahren nach dem Referenzalter an eine strikte Hürde: Das AHV-pflichtige Einkommen muss mindestens 40 % des durchschnittlichen früheren Einkommens betragen. Da der erwähnte Kunde vor dem Alter 65 im Schnitt rund CHF 300'000 pro Jahr verdiente, lag seine gesetzliche Hürde für zusätzliche Beitragsjahre bei hohen CHF 120'000 pro Jahr. Weil er sein Arbeitspensum im Alter stark reduzierte, verdiente er ab dem zweiten Jahr noch rund CHF 60'000. Ein hoher Betrag, der jedoch unter der 40 %-Schwelle seiner früheren Lohnbezüge lag. Die Folge: Die Beiträge wurden einkassiert, die Beitragsjahre jedoch gestrichen.

Besonders paradox: Hätte derselbe Mann in seinen früheren Jahren im Schnitt nur CHF 100'000 verdient und damit signifikant weniger in den AHV-Topf eingezahlt, hätte er mit CHF 60'000 Spätverdienst die 40 %-Hürde (CHF 40'000) locker übersprungen. Er hätte alle fünf Beitragsjahre voll angerechnet bekommen. Wer nicht die vollen Beitragsjahre aufweist, aber immer viel eingezahlt hat, wird nach 65 systematisch benachteiligt.

FAZIT für die Praxis

Solange der Gesetzgeber hier nicht nachbessert, gilt für Personen mit fehlenden Beitragsjahren und Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr: Achten Sie auf die 40 %-Schwelle! Wer seinen Lohn nach 65 ohne Blick auf seine AHV-Historie zu stark absenkt, bezahlt weiterhin Beiträge – ohne jemals einen Gegenwert in der Rente zu sehen.

Unternehmervergütung
Zusammenspiel von Lohn und Dividende

Die Festlegung eines angemessenen Unternehmerlohnes ist in der Praxis oft nicht immer einfach. In der Regel fehlen Vergleichswerte und es handelt sich um eine subjektive Beurteilung. Dennoch wird der Lohn von Inhabern, welche im Betrieb mitarbeiten und eine Dividende beziehen, bei AHV-Kontrollen durch den Revisor genauer unter die Lupe genommen. Die Ausgleichskasse beurteilt, ob der Lohn bei einer «übersetzten» Dividende genug hoch ist oder ob allenfalls eine unschöne Umqualifizierung von Dividende in Lohn stattfindet.

Der Lohn ist das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung und unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Beim Empfänger ist er steuerbares Einkommen und bei der Gesellschaft kann dieser als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden. Die Dividende hingegen stellt einen Vermögensertrag für das eingesetzte Eigenkapital dar, welche grundsätzlich sozialversicherungsfrei ist und aufgrund der qualifizierten Beteiligung des Inhabers steuerlich privilegiert bezogen werden kann. Die von der Gesellschaft vorgenommene Aufteilung wird von der Steuerverwaltung grundsätzlich akzeptiert, ausser es liegt ein offensichtliches Missverhältnis vor.

Wie wird das Zusammenspiel von Lohn und Dividende bei einer AHV-Kontrolle beurteilt? Zuerst wird berechnet, ob die Dividendenausschüttung von der Gesellschaft an den Inhaber überhöht ist. In der heutigen Praxis geht man davon aus, dass eine Rendite von bis zu 10 % als angemessen gilt. Das heisst, wenn z.B. der Vermögenssteuerwert des Unternehmens CHF 2 Mio. beträgt, so darf die Dividende max. CHF 200'000 betragen, damit keine überhöhte Dividende vorliegt. Liegt die Dividende unter diesen 10 %, so findet keine Umqualifizierung von Dividende in Lohn statt. Überschreitet die Dividende die Grenze von 10 %, so wird als nächstes beurteilt, ob der Inhaber einen angemessenen resp. branchenüblichen Lohn bezieht. Dabei werden diverse Vergleichsfaktoren berücksichtigt, wie z.B. die Lohnentwicklung des Unternehmers über die letzten Jahre, Vergleich mit Löhnen der Mitarbeitenden im Unternehmen ohne Beteiligung oder mittels der Berechnung des Median-Lohnes im Salarium-Rechner. Stellt sich dabei heraus, dass der Unternehmerlohn zu tief ist und die Dividende über den 10 % liegt, kann eine Umqualifizierung von Dividende in Lohn stattfinden, was in der Regel teuer werden kann, da nachträglich die Sozialversicherungsbeiträge samt Verzugszinsen zu bezahlen sind. Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 25. Juni 2026 schützt auch das Zwischenschalten einer Holding-Gesellschaft nicht vor solchen Aufrechnungen.

Bei der Festlegung des Unternehmerlohnes geht es nicht nur um die Abstimmung von Lohn und Dividende. Auch andere Faktoren spielen dabei eine Rolle (z.B. bietet ein angemessener Lohn mehr Planungsmöglichkeiten bei der Beruflichen Vorsorge).

Digitaler Nachlass

Spannungsfeld zwischen Erb-, Persönlichkeits- und Datenschutzrecht

Unser Leben wird zunehmend digital geprägt. Wir hinterlassen täglich unsere Spuren, in unserer E-Mail-Korrespondenz, im elektronischen Zugang zu Banken, in den sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram), bei zahlreichen Online-Diensten wie PayPal, Netflix, Spotify, Amazon, eBay, Tutti, in Cloud-Speichern für Fotos, Videos und Dokumente, beim Verwalten von Kryptowährungen u.a.m. Wir bewegen uns hierbei in einem vertraulichen, teils höchstpersönlichen Bereich, den wir zu Lebzeiten mit niemandem teilen.

Doch was gilt im Todesfall? Welchen Problemen stehen Angehörige gegenüber, welche nicht mehr auf Familienfotos im Cloud-Speicher oder wichtige Dokumente und Adresslisten auf dem PC des Erblassers greifen können? Wie lässt sich ein TWINT-Guthaben ohne Zugangscode zum Handy beziehen? Fehlt der Schlüssel zu Kryptowährungen, ist das Guthaben unwiederbringlich verloren. Wer darf überhaupt auf den digitalen Nachlass zugreifen?

Für den digitalen Nachlass fehlt eine Spezialregelung. Es gilt grundsätzlich das Erbrecht und damit die Universalsukzession. Die Erben übernehmen im Zeitpunkt des Versterbens des Erblassers ohne weiteres, d.h. ohne ihr eigenes Zutun, die Hardware (PC, Handy etc.) wie auch Rechte und Pflichten des Erblassers, somit seine subjektive Rechtsposition. Nicht vererbbar sind höchstpersönliche Rechte und Pflichten, vererbbar aber höchstpersönliche Inhalte. Daten als solche gehen nicht auf die Erben über. Massgeblich ist, welches subjektive Recht der Erblasser an seinen Daten hatte. Ebenso ist die Sicherung der Zugriffsmöglichkeit nicht mit der Zugriffsberechtigung gleichzusetzen. Zudem befinden sich im digitalen Nachlass nach heutiger Rechtsanschauung auch zahlreiche lebzeitig und somit auch nach dem Tod nicht gesicherte Rechtspositionen (z.B. Kryptowährungen).

Eine klare, dokumentierte digitale Vorsorge erleichtert Angehörigen die Abwicklung und verhindert Datenverlust bzw. weitere Kosten:

- Sicherung wichtiger Daten auf lokalen Speichern;
- Stete Aktualisierung / sichere Aufbewahrung einer (physischen) Liste der digitalen Vermögenswerte und Online-Dienste mit den jeweiligen Zugangsdaten (Benutzernamen / Passwörter);
- Ermöglichen Sie bei Touch- oder Face-ID bereits zu Lebzeiten einer Vertrauensperson den Zugang;
- Hinterlegen des Masterpassworts bei Nutzung eines Passwortmanagers;
- Löschen nicht mehr benötigter Benutzerkonti;
- Halten Sie Ordnung in digitalen Daten;
- Nutzungsbedingungen der Anbieter konsultieren, Nachlasskontakt bzw. Vorgehensanweisung hinterlegen (z.B. Apple Account);
- Testamentarisch Vertrauensperson bestimmen;
- Testamentarische Anweisungen zur Verwaltung von Daten bzw. Accounts (Erhalten, Löschen, Archivieren, Übertragen).

Im FOKUS
Aktuelles aus der Gesetzgebung / Rechtsprechung

Ausdehnung Verlustverrechnung auf zehn Jahre
Aktuell haben juristische Personen die Möglichkeit, eingefahrene Verluste beim Bund und beim Kanton binnen sieben Jahren mit realisierten Gewinnen zu verrechnen. Aufgrund der Covid-Pandemie wurde eine Motion eingereicht, diese Frist angesichts der damaligen schwierigen wirtschaftlichen Lage auf zehn Jahre auszudehnen. Das Parlament hat der Motion stattgegeben und der Bundesrat hat am 18. September 2026 das Inkrafttreten der Ausdehnung auf zehn Jahre per **1. Januar 2028** beschlossen.

Neben der inländischen Verlustverrechnung wurde auch die Verlustverrechnung für ausländische Betriebsstätten auf zehn Jahre ausgedehnt. Schweizerische Unternehmen können bei der direkten Bundessteuer die Verluste ihrer ausländischen Betriebsstätten von den steuerbaren Gewinnen abziehen, sofern der Verlust im Ausland noch nicht steuerlich berücksichtigt wurde. Dieser Abzug ist provisorisch und erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die ausländische Betriebsstätte in den nächsten zehn Jahren keine Gewinne erzielt, die im Ausland mit dem früheren Verlust verrechnet werden. Ansonsten kann die Schweiz den gewährten Abzug wieder rückgängig machen. Den Kantonen verbleibt bezüglich der Verluste von Betriebsstätten wie bisher ein Spielraum für den Erlass eigener Bestimmungen.

Bundesgerichtliche Verschärfung der Praxis bei Rückstellungen
Das handelsrechtliche Massgeblichkeitsprinzip besagt, dass der steuerbare Gewinn auf dem ausgewiesenen Gewinn gemäss Jahresabschluss basiert. Doch das Steuerrecht kennt diverse Korrekturvorschriften, unter anderem bei den Rückstellungen. So sind zum Beispiel pauschale Rückstellungen steuerlich grundsätzlich nicht zulässig. In gewissen Bereichen wurden sie von den Steuerbehörden bisher aber toleriert. Aufgrund der jüngsten Bundesgerichtsentscheide ist diese Kulanz nun bei diversen Positionen vorbei bzw. führt zu kantonal unterschiedlichen Praxen. Drei Entwicklungen verdeutlichen die Verschärfung.

Aus für Grossreparatur-Rückstellungen
Bisher wurden pauschale Rückstellungen für künftige Grossrenovationen bei Liegenschaften in vielen Kantonen geduldet. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2020 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) rund fünf (!) Jahre später massiven Druck ausgeübt, dass die Kantone ihre liberale Praxis ändern. Solche pauschalen Rückstellungen ohne konkretes Projekt sind ab der Steuerperiode 2026 flächendeckend steuerlich unzulässig. Während z.B. im Kanton Schwyz und Kanton Luzern pauschale Grossreparatur-Rückstellungen bis Ende 2030 aufgelöst werden müssen, sind in den Kantonen Zug, Obwalden und Uri die bestehenden Rückstellungen nicht zwingend aufzulösen. Überraschend: Der ansonsten restriktive Kanton Zürich hält im Gegensatz zu fast allen anderen Kantonen vorerst an seiner liberale-

ren Praxis fest. In den meisten Regionen gilt jedoch: Ohne konkreten Sanierungsplan und Offerten gibt es keinen Steuerabzug mehr.

Aufregung um Ferienrückstellungen

Ein Urteil zu Ferienrückstellungen im Jahr 2024 sorgte für erhebliche Unruhe. Das Bundesgericht hielt in sehr rudimentärer Begründung fest, dass Rückstellungen für nicht bezogene Ferientage grundsätzlich eine steuerrechtlich unzulässige stille Reserve darstellen. Bei genauerer Analyse relativiert sich der Fall jedoch: Die steuerliche Aberkennung erfolgte primär, weil das betroffene Unternehmen die effektive Notwendigkeit und die genaue Berechnung der Ferienrückstellung (Detailliste pro Mitarbeiter) nicht nachweisen konnte. Ein sauber dokumentierter Feriensaldo aus der Lohnbuchhaltung wird von den kantonalen Steuerämtern weiterhin anerkannt.

Wertschwankungsreserven im Fokus

Zuletzt traf es die handelsrechtlich gemäss Art. 960b Abs. 2 OR zulässigen Wertschwankungsreserven auf Wertschriften. In einem Fall aus dem Kanton Zürich im Jahr 2025 entschied das Bundesgericht auf steuerliche Aufrechnung. Obwohl diese Reserven handelsrechtlich ausdrücklich erlaubt sind, stellt das Gericht nun klar: Sie dienen der allgemeinen Vorsorge gegen künftige Kursverluste und sind daher steuerlich nicht anzuerkennen. Während der Kanton Zürich solche Wertschwankungsreserven nicht erlaubt, halten viele Kantone an ihrer bisherigen Praxis fest. Wie z.B. der Kanton Schwyz, welcher eine pauschale Wertschwankungsreserve von 20 % auf Aktien, Derivaten und Edelmetallen sowie von 10 % auf Obligationen zulässt.

FAZIT für die Praxis

Wo früher pauschale Rückstellungen pragmatisch toleriert wurden, greifen nun viele kantonale Steuerämter härter durch. Um unliebsame Aufrechnungen und Nachsteuern zu verhindern, sind Rückstellungen konkret, individuell und lückenlos zu dokumentieren. Oder im Fall von Wertschriften empfiehlt sich der Wechsel vom Marktwert- auf das sogenannte Niederstwertprinzip.

Im FOKUS
Unsere Kurzhinweise

Vorsorgeleistungen
Entwarnung beim Bund – Reduzierung Kanton Schwyz pendent
Letztes Jahr haben wir darüber berichtet (siehe Fokus 2025 S. 14), dass der Bund im Rahmen des Entlastungspakets 2027 eine deutliche Erhöhung der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule bei der direkten Bundessteuer vorsieht. Anstelle des gültigen Maximalsatzes von 2.3 % wäre der Maximalsatz auf 11.5 % gestiegen und dies ohne Übergangsregelung für nach altem Recht angesparte Vorsorgegelder. Dieser fiskalische Raubzug und die damit verbundene verpönte Rückwirkung hatte im Parlament keine Chance und wurde ersatzlos aus dem Entlastungspaket gestrichen. Somit lohnt sich die wichtige Selbstvorsorge im Alter weiterhin!

Zum Zeitpunkt der Drucklegung ist die Behandlung von Vorsorgeleistungen im Kanton Schwyz weiterhin offen. Die SP hat gegen die Reduzierung des einfachen Maximalsatzes von 2.5 % auf 1.5 % letztes Jahr Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Wir sind zuversichtlich, dass das Bundesgericht diese Beschwerde abweisen wird, ansonsten sich das Bundesgericht anmassen würde – anstelle der Parlamente – über politische Wertungen wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu bestimmen.

Aktuelle Entwicklungen – wie auch diesen wichtigen Entscheid des Bundesgerichts – finden Sie jeweils auf unserer Unternehmerseite auf LinkedIn.

Wegleitung neuer Lohnausweis
Änderung seit 1. Januar 2026
Seit dem 1. Januar 2026 kann für die geschäftliche Benutzung von Privatfahrzeugen neu maximal CHF 0.75 pro Kilometer vergütet werden (bisher CHF 0.70 pro Kilometer). Zudem wurde die Grenze für die Ausrichtung von Naturalgeschenken angepasst. Seit dem 1. Januar 2026 müssen übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis zu einem Gesamtwert von CHF 600 pro Person und Kalenderjahr (bisher: CHF 500 pro Ereignis) nicht mehr im Lohnausweis deklariert werden.

Widerspruchsregelung betr. Organspende wohl ab 2028
Das Schweizer Volk hat sich am 15. Mai 2022 für eine einschneidende Änderung hinsichtlich Organspende entschieden. Jede Person gilt künftig als Spender oder Spenderin von Organen und Geweben. Wer nach seinem Tod keine Organe oder Gewebe spenden möchte, muss dies künftig ausdrücklich festhalten (Widerspruchsregelung). Fehlt eine schriftliche Äusserung, werden auch inskünftig die Angehörigen befragt. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist die Entnahme nicht erlaubt.

Die neue erweiterte Widerspruchsregelung tritt voraussichtlich im 1. Halbjahr 2028 in Kraft. Die Bevölkerung wird vom Bund sechs Monate vor dem Inkrafttreten informiert.

Bis dahin gilt weiterhin die Zustimmungsregelung, d.h. ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen nach dem Tod einer Person keine Organe, kein Gewebe und keine Zellen entnommen werden.

Dennoch können Sie bereits heute Ihren diesbezüglichen Willen festhalten:

- Füllen Sie eine **Spenderkarte** aus, welche Sie wenn immer möglich auf sich tragen oder an einem sicheren, Ihren Angehörigen bekannten Ort aufbewahren. Darin können Sie die Spende kategorisch ablehnen oder differenzieren. Sie können den Entscheid aber auch einer Vertrauensperson übertragen.
- Auch in Ihrer **Patientenverfügung** können Sie Ihre Anweisung betreffend Organspende festhalten. Wichtig ist, dass Ihre Patientenverfügung im Bedarfsfall aufgefunden wird.
- Ebenso dient das **Elektronische Patientendossier (EPD)** zur Festlegung aller für Ihre Gesundheit massgeblichen Fakten.
- Der Bund wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2027 ein **neues elektronisches Register** aufschalten, dem der Wille zur Organspende entnommen werden kann.

Nicht geeignet, um Ihren Willen betr. Organspende festzuhalten, ist ein Testament, da dieses nicht unmittelbar bei Ihrem Versterben eröffnet wird.

Vor allem auch bei Auslandreisen empfiehlt es sich, bei den Ausweispapieren eine Widerspruchserklärung in englischer Sprache bei sich zu tragen, da im Todesfall hinsichtlich Organspende grundsätzlich die rechtlichen Bestimmungen am Aufenthaltsort gelten.

Im FOKUS
Kanton Schwyz

Erfolgreiche Einsprache führt zu Verordnungsänderung
Die Überprüfung von Behördenverfügungen gehört zu unserem Kerngeschäft. Dass ein von uns gelöster Kundenfall jedoch eine positive Verordnungsänderung bewirkt, ist ein spezieller Erfolg, den wir gerne mit Ihnen teilen.

Der Fall
Ein selbständiger Mandant sah sich nach der Geschäftsaufgabe und Realisierung eines sehr hohen Liquidationsgewinns mit AHV-Beiträgen von rund CHF 1.5 Mio. konfrontiert. Gemäss der bisherigen Schwyzer Verordnung wurden Selbständigerwerbende fix mit 4 % Verwaltungskosten belastet – im konkreten Fall astronomische CHF 60'000. Zum Vergleich: Arbeitgeber zahlen bei grossen Lohnsummen degressiv abgestufte Beiträge bis hinab zu 0.6 %.

Gegen diese Ungleichbehandlung erhoben wir Einsprache. Unsere Argumentation stützte sich auf die Verletzung des verfassungsmässigen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, da der administrative Aufwand der Kasse in keinem Verhältnis zur Gebührenhöhe stand. Erfreulicherweise wurde die Einsprache bereits auf Stufe AHV-Behörde gutgeheissen. Die Verwaltungskosten wurden auf CHF 9'000 reduziert; der Mandant erhielt inklusive Vergütungszinsen über CHF 50'000 zurück.

Die Konsequenz
Verordnungsanpassung betreffend Verwaltungskosten der AHV
Erfreulicherweise nahm der Regierungsrat dies zum Anlass, um die Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten anzupassen. Ab 1. Januar 2026 werden die Verwaltungskostenbeiträge der Selbständigerwerbenden grundsätzlich mit den Tarifen für Arbeitgeber gleichgeschaltet. Die Ungleichbehandlung ist damit aufgehoben.

Dieser Fall beweist einmal mehr: Es kann sich lohnen, selbst scheinbar «in Stein gemeisselte» Verordnungen rechtlich zu hinterfragen. Gerne unterstützen wir Sie auch in Zukunft dabei, um Bestehendes kritisch zu prüfen und Ihre finanzielle Belastung rechtssicher zu minimieren.

Abschaffung der Steuerkommission im Kanton Schwyz
Eine breite bürgerliche Allianz von SVP, FDP und Die Mitte fordert die Abschaffung der Steuerkommission, da sie nicht unabhängig sei und das Verfahren zu lange dauere. Stimmen diese Vorwürfe aus unserer Praxiserfahrung? Leider ja!

Fehlende Unabhängigkeit
Da die kantonale Steuerkommission vom Vorsteher der Steuerverwaltung präsidiert wird und der Leiter der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung als Sekretär fungiert, bestehen schon aus strukturellen Gründen ernsthafte Zweifel, dass die Steuerkommission unabhängig und nicht ein mehr oder weniger verlängerter Arm der Steuerverwaltung ist.

Diese fehlende Unabhängigkeit stellen wir auch materiell fest. Es ist eine riesengrosse Ausnahme, wenn die Steuerkommission einmal anders entscheidet als die kantonale Steuerverwaltung. Anders ist unsere Erfahrung vor Verwaltungsgericht oder Bundesgericht: Obwohl die Erfolgschancen im steuerlichen Bereich per se nie sehr hoch sind, wurde immer wieder zugunsten eines von uns vertretenen Kunden entschieden.

Lange Verfahrensdauer
Leider haben auch wir die Erfahrung gemacht, dass das Verfahren vor der Steuerkommission im Schnitt viel länger dauert als vor dem unabhängigen Verwaltungsgericht oder dem Bundesgericht. Dass man zwei oder drei Jahre auf einen Steuerkommissionsentscheid wartet, ist nichts Aussergewöhnliches. In einem krassen Fall musste sich der Kunde – nach mehreren Interventionen unsererseits – sogar fast fünf (!) Jahre gedulden, bis der Entscheid vorlag. Das danach angerufene Verwaltungsgericht brauchte nur noch rund ein halbes Jahr und auch das abschliessende bundesgerichtliche Verfahren dauerte weniger als ein Jahr. Wie die kurze Verfahrensdauer vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht zeigt, war der zu beurteilende steuerrechtliche Sachverhalt auch nicht so komplex, dass eine mehrjährige Bearbeitungszeit gerechtfertigt gewesen wäre.

FAZIT
Eine nicht unabhängige Rechtsmittelinstanz in einem Justizverfahren ist ein Widerspruch in sich! Rechtsstaatlich wirklich bedenklich sind die sehr langen Verfahrensdauern, während derer keine weiteren Veranlagungen vorgenommen werden und somit eine sehr grosse Unsicherheit über die steuerliche Behandlung mehrerer Jahre entsteht.

Wir hoffen, dass diese Motion erfolgreich ist, so dass der Regierungsrat das Steuergesetz nach den Vorbildern der Kantone Zug und Nidwalden anpassen und dementsprechend die Steuerkommission ersatzlos abschaffen wird.

Nichteinreichung der Steuererklärung juristischer Personen

Per 1. Januar 2025 ist das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die Steuerbehörden verpflichtet, den kantonalen Handelsregisterämtern Meldung zu erstatten, wenn juristische Personen ohne Revisionsstelle binnen dreier Monate nach Ablauf der für die Abgabe der Jahresrechnung geltenden Frist keine Jahresrechnung einreichen (Art. 112 Abs. 4 DBG). Das Handelsregisteramt muss diese juristischen Personen nach erfolgter Meldung auffordern, entweder ihr Opting-Out (Erklärung, dass das Unternehmen auf eine eingeschränkte Revision verzichtet) zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Erfolgt auf diese Aufforderung keine Reaktion, führt dies zu einem Organisationsmangel. Das Handelsregisteramt überweist den Fall ans Gericht und dieses kann die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Im Kanton Schwyz erfolgt die Meldung im November des auf das Steuerjahr folgenden Jahres, wenn ein Unternehmen bis 31. Oktober keine Jahresrechnung eingereicht bzw. keine weiter reichende Fristverlängerung beantragt hat. Hat ein Unternehmen eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember erhalten, reicht aber bis 31. März des Folgejahres keine Jahresrechnung ein, erfolgt die Meldung im folgenden April.

EMPFEHLUNG

Um unnötigen Aufwand oder sogar eine Liquidation der Gesellschaft zu vermeiden, beantragen Sie sicherheitshalber immer eine Fristerstreckung.

CONVISA-Mitarbeitende
Auf neuen Wegen

… im CONVISA-Team



Wir freuen uns, **Julia Niederberger**, erfolgreiche Absolventin der Handelsschule, den Einstieg in den Treuhandbereich zu ermöglichen. Seit 1. Mai 2026 verstärkt sie unser Team in Schwyz als Assistentin Treuhand. Berufsbegleitend absolviert sie den Sachbearbeiter Treuhand.



Colin Sutter hat am 1. August 2026 seine Ausbildung zum Kaufmann EFZ begonnen. Der Start ins Berufsleben ist ein besonderer Schritt – voller neuer Eindrücke, Herausforderungen und spannender Lernmöglichkeiten, bei denen wir ihn gerne begleiten und unterstützen.



Vera Abegg unterstützt unser Team in Pfäffikon ebenfalls seit 1. Mai 2026 als Beraterin Treuhand mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich Buchhaltung/Abschluss/Steuern.

Diesen Oktober erlangte sie den eidg. Fachausweis Treuhand.
Ganz herzliche Gratulation!



Für die Absolvierung seines letzten Lehrjahres als Kaufmann EFZ konnten wir am 1. Oktober 2026 **Colin Kyd** in unserem Team begrüssen. Mit dem bereits erworbenen Wissen werden wir ihm weitere Einblicke in die vielfältige Welt der Treuhandbranche ermöglichen und ihn auf dem Weg zu einer erfolgreichen LAP fördern.



Wir freuen uns, am 1. Dezember **Linda Betschart** in unserem Team in Schwyz begrüssen zu dürfen. Mit einigen Jahren Erfahrung in der Treuhandbranche wird sie uns als Assistentin Treuhand unterstützen.

… Änderung in der Partnerschaft



Mit **Dario Bürgi** wurde per 1. Januar 2026 ein eigentliches CONVISA-Urgestein zum Partner. Als langjähriger Berater im Bereich Abschluss und Steuern kennt er die fachlichen und organisatorischen Probleme und Anliegen unserer Kunden sowie unseres Teams bestens.

Als dipl. Treuhandexperte ist Dario Bürgi heute ein versierter KMU-Mandatsleiter. Intern zeichnet er zudem für den Bereich der Organisation verantwortlich.

Herzlich willkommen im Partnerkreis!

… seit 1. Januar 2026 in der Mandatsleitung



In Zeiten rasanter technologischer Entwicklung sowie wachsender digitaler Gefahren erlangt die Position des ICT-Fachverantwortlichen eine höhere Bedeutung. **Martin Speck**, Wirtschaftsinformatiker HF, ist verantwortlich für den zielgerichteten und anwenderfreundlichen Aufbau unserer Hard- und Software.

Hohe Priorität schenkt er dem Schutz unserer sensitiven Kundendaten vor Cyber-Bedrohungen. Als anerkannter Sparringpartner unserer Geschäftsleitung wurde er per 1. Januar 2026 zum Mandatsleiter ICT.



Lukas Wallimann hat sein betriebswirtschaftliches und steuerliches Wissen durch die breite Ausbildung und den erfolgreichen Abschluss als dipl. Treuhandexperte massgeblich erweitert. Wir freuen uns, mit ihm unser Mandatsleiterteam in Pfäffikon entsprechend ausbauen zu können.

… im wohlverdienten Ruhestand



Kaum zu glauben: **Irene Betschart** blickt – nach einer Weiterbeschäftigung über ihre Pensionierung hinaus – auf eine über 50-jährige Betriebszugehörigkeit in unserer CONVISA-Familie zurück. Irene, wir danken dir für dein jahrzehntelanges Engagement für die CONVISA, deine Flexibilität sowie deine immer wieder gezeigte Hilfsbereitschaft.

… ausserhalb der CONVISA

Mit Freude engagiert sich unser Team tagtäglich in der Ausbildung unserer Lernenden sowie jüngeren Assistenten. Nach diesem ersten Schritt in die Berufswelt werden einige vom Treuhandvirus gepackt und verbleiben in der CONVISA. Andere suchen ihr Glück in neuen beruflichen Ausrichtungen. So haben uns **Vimon Vasanthanesan** Ende Februar 2026 und **Julia Baumann** Ende August 2026 verlassen, um sich weiterzubilden bzw. weitere berufliche Erfahrungen in einem neuen Umfeld zu erlangen.

Anna Gwerder gratulieren wir zum Lehrabschluss als Kauffrau EFZ herzlich. Für ihren weiteren Weg wünschen wir ihr viel Freude und schliesslich eine erfolgreiche Absolvierung der einjährigen Berufsmaturität.

Zur Geburt ihres Sohnes gratulieren wir **Priska Fassbind** herzlich. Sie hat sich entschieden, nach dem Mutterschaftsurlaub ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend zu beenden. Sie hat unser Team per Anfang September 2026 verlassen.

Langjährige Verbundenheit als Stärke der Zukunft

Ausdruck von Fachkompetenz und Teamgeist

Arbeitsjubiläen

Sind langjährige Arbeitsjubiläen nicht das beste Zeichen für eine positiv gelebte Unternehmenskultur? All unseren Jubilaren, welche einen Viertel unseres Teams repräsentieren, danken wir herzlich für ihre Firmentreue, für den regelmässigen fachlichen Austausch untereinander, die Förderung unserer jüngeren Mitarbeitenden sowie für ihren täglichen Einsatz für unsere Kunden.



Catherine Glutz von Blotzheim
30 Jahre



Simone Jurgl
30 Jahre



Cécile Ettlin
25 Jahre



Anita Schuler
25 Jahre



Dario Bürgi
20 Jahre



Markus Hablützel
20 Jahre



Jeanine Mettler
15 Jahre



Eliane Suter
10 Jahre



Barbara Flühler
10 Jahre



Andrea Hauser
10 Jahre



Roger Büsser
5 Jahre



Antonia Furrer
5 Jahre



Marcel Aeberhard
5 Jahre

Interessieren Sie frühere FOKUS-Ausgaben?

Mit dem QR-Code zum

FOKUS 2025

FOKUS 2024

FOKUS 2023

oder via unsere Website convisa.ch/convisa-online/publikationen.

Für vorangehende Ausgaben kontaktieren Sie unser Sekretariat.

LinkedIn

Wir informieren laufend über aktuelle Themen auf LinkedIn.

Folgen Sie uns und werden Sie Teil unserer Online-Community.





Zum Jahresende schweifen unsere Gedanken zurück, dankbar für das in unser Team gesetzte Vertrauen, die gute Zusammenarbeit und das gemeinsam Erreichte.

Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitenden wünschen wir eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachtstage und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.





SCHWYZ

Herrengasse 14	6430 Schwyz
CONVISA AG	+41 41 819 60 60
CONVISA Revisions AG	+41 41 810 48 60

ALTDORF

Schiesshüttenweg 6	6460 Altdorf
CONVISA AG	+41 41 872 00 30
CONVISA Revisions AG	+41 41 874 14 70

PFÄFFIKON

Eichenstrasse 2	8808 Pfäffikon
CONVISA AG	+41 55 415 40 60
CONVISA Revisions AG	+41 55 415 40 66

info@convisa.ch convisa.ch

EXPERT suisse
Certified Company

LEA global